

---

**Gemeinde Anschau  
Landkreis Mayen-Koblenz**

**Fachbeitrag Naturschutz  
gemäß § 17 BNatSchG zur  
1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen  
Bebauungsplans „Auf Weiler Büsch“ in der  
Gemarkung Anschau**

Stand: Mai 2016

---

Planungsbüro Valerius



Städtebau · Landschafts- u. · Regionalplanung

Dipl.-Ing. Michael Valerius  
Landschaftsarchitekt AK/RLP  
Dorseler Mühle  
53533 Dorsel

Telefon: 0 26 93 / 930 945

Telefax: 0 26 93 / 930 946

Email: [mv@planungsbuero-valerius.de](mailto:mv@planungsbuero-valerius.de)

## Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS .....	3
2. BESTANDSANALYSE DES UNTERSUCHUNGSRAUMS .....	4
2.1 LAGE DES UNTERSUCHUNGSRAUMS .....	4
2.2 BIOTOPKARTIERUNG .....	5
2.3 WASSER .....	5
2.4 ARTEN UND BIOTOPE .....	5
2.5 LANDSCHAFTSBILD .....	6
3. POTENTIALANALYSE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER ARTEN .....	10
3.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	10
3.2 ARTEN DES UNTERSUCHUNGSRAUMS .....	11
3.3 BETROFFENHEIT .....	12
3.4 ZUSAMMENFASSUNG .....	14
4. BEWERTUNG DES PLANGEBIETES.....	15
4.1 ARTEN UND BIOTOPE .....	15
4.2 LANDSCHAFTSBILD .....	15
4.3 BODEN.....	16
4.4 KLIMA .....	16
4.5 WASSER .....	16
4.6 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG .....	16
5. ABLEITUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN .....	17
5.1 ARTEN UND BIOTOPE .....	17
5.2 LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNGSEIGNUNG .....	17
5.3 BODEN.....	17
5.4 KLIMA .....	18
5.5 WASSERHAUSHALT .....	18
5.6 ZUSAMMENFASSUNG .....	18
6. FLÄCHENBIANZIERUNG.....	19
7. MASSNAHMEN .....	20
7.1 SCHUTZMAßNAHMEN.....	20
7.2 KOMPENSATIONSMÄßNAHMEN (KM).....	20
PFLANZLISTE.....	21
ANLAGE.....	22

## 1. ANLASS

Die Ortsgemeinde Anschau beabsichtigt die 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf Weiler Büsch“.

Mit dem ursprünglichen Bebauungsplan, der am 03.06.1994 Rechtskraft erlangt hat, wurden durch die Ortsgemeinde die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben geschaffen. Insbesondere sollten seinerzeit für ortsansässige Handwerks- und Gewerbebetriebe entsprechende Flächenpotenziale für die Verlagerung ihrer Betriebsstätten aus der beengten Ortslage bereitgestellt werden.

Zwischenzeitlich haben sich einige Betriebe angesiedelt. So ist u.a. auf dem Flurstück Gemarkung Anschau, Flur 5, Flurstück 3/1 ein Zimmereibetrieb entstanden. Die betriebliche Entwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass für diesen Betrieb ein Erweiterungsbedarf besteht. Aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen auf dem Betriebsgrundstück und den hieraus resultierenden innerbetrieblichen Abläufen ist eine Erweiterung des Betriebs unter Inanspruchnahme der nordöstlich der bestehenden Gebäude gelegenen Flächenteile notwendig.

Es ist für die Ortsgemeinde von Bedeutung, die Standortinteressen eines ortsansässigen Unternehmens an der weiteren Ausnutzung des vorhandenen Bestandes sowie das Bedürfnis nach Betriebserweiterung und -entwicklung zu gewährleisten. Die hinreichend konkret geäußerten Erweiterungsabsichten und zwischenzeitlich (tlw.) vollzogene bauliche Betriebsentwicklung des Zimmereibetriebs haben die Ortsgemeinde zur 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans und somit gleichzeitig zur Erweiterung der bisher überplanten gewerblicher Bauflächen veranlasst.

Durch eine Bebauung kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz werden die auf der o.g. Planung basierenden Änderungen der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dargestellt, analysiert und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen abgeleitet.

Die konkreten Bestimmungen richten sich nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

## 2. BESTANDSANALYSE DES UNTERSUCHUNGSRAUMS

### 2.1 Lage des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum befindet sich an der nordöstlichen Siedlungsperipherie des Ortes Anschau.

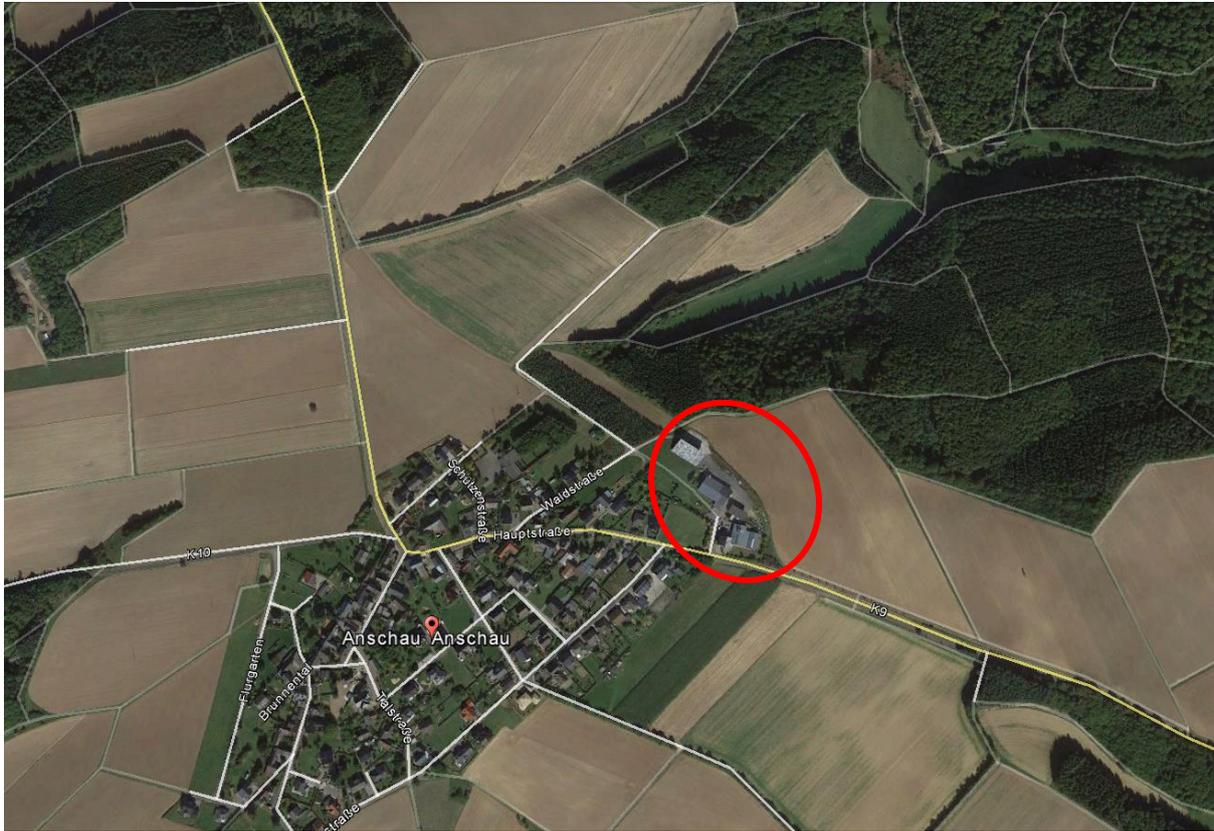


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsraums

Folgende natürliche bzw. künstliche Grenzen definieren den Untersuchungsraum:

- westlich: Wirtschaftsweg, Streuobstwiese (Ausgleichsfläche), landwirtschaftlich extensiv genutzte Grünland, Gehölzstrukturen, Gärten, Siedlung
- östlich: Kreisstraße 9, Wirtschaftsweg; intensiv genutzte Ackerflächen
- nördlich: intensiv genutzte Ackerflächen, Wirtschaftsweg, Mischwald
- südlich: Wiesen mittlerer Standorte, intensiv genutzte Ackerflächen, Siedlung, Erschließungsstrasse

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Strukturen vorhanden:

- landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen
- Saum/Ruderalvegetation
- Mineralgemisch
- Gebäude

## 2.2 Biotopkartierung

Innerhalb des Plangebietes und in der unmittelbaren Umgebung sind keine Objekte kartiert.



Abbildung 2: Auszug aus der Landesbiotopkartierung mit Darstellung des Untersuchungsraums ( LANIS 2016)

## 2.3 Wasser

Der Planungsraum ist durch keine Oberflächengewässer gekennzeichnet.

## 2.4 Arten und Biotope

Der Planungsraum weist für den Bereich der Mineralgemischfläche und Ackerflächen erheblich anthropogene Beeinträchtigung auf. Für den Bereich der Saum/Ackerrandbereich zwischen der Acker- und Mineralgemischfläche ist von einer geringfügig höheren Wertigkeit auszugehen, wobei dieser Bereich keine hochwertige Biotopstruktur darstellt und ebenso keine Brut- und Fortpflanzungsstätten besonders oder streng geschützter Arten vorhanden sind. Es finden sich dort u.a. folgende Arten: Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesen-Pipau (*Crepis biennis*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Kriechende Quecke (*Agropyron repens*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesen-Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Roter Schwingel (*Festuca rubra*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*).

Bedingt durch die Nutzungsintensität besteht auf den Flächen des Planungsraums Lebensraum bzw. Teillebensraum für stark anpassungsfähige Arten. Aufgrund des beschränkten Artenspektrums und der Lage in störungsintensiven Bereichen hat dieser Standort eine geringe Bedeutung für Flora und Fauna.

## 2.5 Landschaftsbild

Der Planungsraum ist durch folgende Faktoren geprägt:

- Stark anthropogen geprägter Raum (Landwirtschaft, Gewerbe, lokale Verkehrsinfrastruktur, Siedlung)
- Es besteht eine indirekte Einsehbarkeit in den Planungsraum aus nordwestlicher und südlicher, eine direkte aus östlicher Richtung; eine Einsehbarkeit aus westlicher Richtung ist wegen vorhandenen Bebauung nicht gegeben. Eine direkte Einbindung der Siedlungsperipherie durch vorhandene Gehölzstrukturen ist nicht gegeben. Erst die in unterschiedlicher Entfernung vorhandenen Waldstrukturen binden die östliche Siedlungsperipherie in die Landschaft ein.

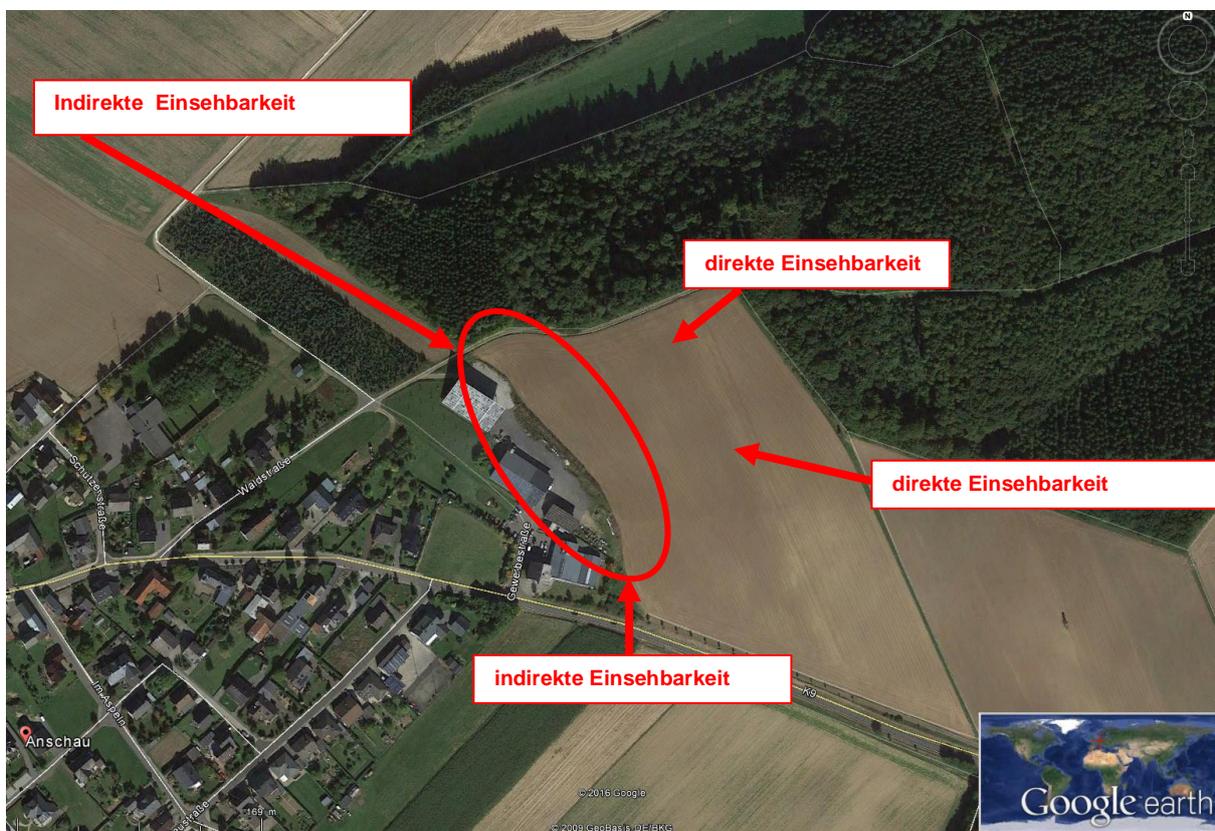


Abbildung 3: Luftbild (Quelle: Informationssysteme LANIS RLP 2013)



Abbildung 4: Blick von der K 9 , aus nordwestlicher Richtung in das Plangebiet



Abbildung 5: Blick aus nordwestlicher Richtung entlang der Erschließung in das Plangebiet



Abbildung 6: Blick aus westlicher Richtung über die Ausgleichsfläche auf die vorhandenen LW- und gewerblichen Gebäude



Abbildung 7: Blick aus nordöstlicher Richtung in das Plangebiet



Abbildung 8: Blick aus südöstlicher Richtung in das Plangebiet



Abbildung 9: Blick auf die Saumstrukturen zwischen Acker und Vorplatz

### 3. POTENTIALANALYSE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER ARTEN

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft. Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG

(1) Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen der Planung wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter avifaunistischer Arten durchgeführt, um Aussagen über potentiell vorhanden streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes machen zu können.

### 3.2 Arten des Untersuchungsraums

Während der Begehungen (April - Juli 2014) wurden die folgenden Vogelarten aufgenommen:

<b>Artnamen</b>	<b>wissenschaftlicher Artname</b>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Mehlschnalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Gartengraschnalbe	<i>Sylvia borin</i>
Mönchsgraschnalbe	<i>Sylvia atricapilla</i>

Artnamen	wissenschaftlicher Artname
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>

Tabelle 1: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Aufgrund des Wechsels von Offenland und Wald in unmittelbarer Nähe des Plangebietes weist der Untersuchungsraum (Ackerflächen und Randgebiete der Waldstrukturen) ein durchschnittliches Artenspektrum auf. Die meisten Arten wurden in der Nähe, bzw. im vorderen Bereich der kontrollierten Waldstrukturen aufgenommen.

### 3.3 Betroffenheit

V1
Potentielle Brutvögel und Nahrungsgäste im Umfeld (siehe Tab. 1)
Bestandsdarstellung
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Arten mit potentiell Brutvorkommen außerhalb des Plangebietes. Arten mit Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat. Teils häufige und weit verbreitete Arten.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>mittel bis gut</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Arten mit potenzieller Nutzung des Planungsgebietes als Nahrungshabitat. Da nur in Biotopen mit geringer bis mittlerer Wertigkeit eingegriffen wird, ist keine besondere Betroffenheit abzuleiten, sofern adäquate Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.</p>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)</p>

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko der Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

V1

Pot. Brutvögel und Nahrungsgäste im Umfeld

Siehe Tab. 1

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Planungsvorhaben nicht zerstört bzw. beeinträchtigt. Es stehen in der näheren Umgebung Ersatzlebensräume ausreichend zur Verfügung. Grundsätzlich verbleiben genügend Ersatz- und Ausweichlebensräume

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es kommt zu keinen wesentlichen Störungen

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

- |   |   |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu  | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (Artenschutzprüf. endet hiermit) |   |

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine potenzielle Beeinträchtigung faunistischer Arten durch eine geplante Bebauung nicht zu erwarten ist.

- Durch die Baumaßnahme werden keine höherwertigen Biotopstrukturen in Anspruch genommen

### 3.4 Zusammenfassung

Es kann festgehalten werden, dass der Planungsraum aufgrund der unterschiedlichen und intensiven Nutzungen als temporäres Nahrungs- und Rückzugshabitat, jedoch nicht als Brut- und Fortpflanzungshabitat genutzt wird. Somit stellt der Planungsraum zum jetzigen Zeitpunkt keine Fläche dar, die im Falle der o.g. Entwicklung zu einer erheblichen und nachhaltigen Schädigung oder Zerstörung der Population faunistischer Arten führt.

Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung keine erhebliche Verschlechterung der Biotopqualität entstehen wird, da der Planungsraum aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung nur eine geringe Artendichte aufwies.

Das weitere Plangebiet wird bereits heute durch verschiedene Nutzer unterschiedlich stark frequentiert (intensive Landwirtschaft; Wohnbevölkerung der naheliegenden Siedlung (Nah- und Feierabendverkehr)). Dadurch ist eine kontinuierliche Lärm- und Bewegungsunruhe im Plangebiet gegeben.

Alle Arten können während der Baumaßnahme in den unmittelbar angrenzenden und störungsärmeren Landschaftsräumen mit vergleichbaren oder besseren Biotopqualitäten ausweichen, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung potenziell betroffener Arten abzuleiten ist.

Der Planungsraum weist keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Es bestehen weiterhin, aufgrund der anthropogen überprägten Biotopstruktur des Plangebietes, keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Arten mit erhöhtem Schutzstatus.

Aus landschaftsplanerischer Sicht führt eine Bebauung des Plangebietes zu keinerlei negativen Auswirkungen für faunistische Arten. Daher steht einer Bebauung aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen. Es bedarf keiner artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG.

## 4. BEWERTUNG DES PLANGEBIETES

### 4.1 Arten und Biotope

Innerhalb des land- und forstwirtschaftlich sowie siedlungstechnisch intensiv genutzten Untersuchungsraums besteht lediglich eine geringe, bis lokal begrenzte mittlere Qualität für das Artenspektrum. Im Plangebiet und auch unmittelbar daran angrenzend finden sich nur wenige Bereiche, die als bedingt höherwertig einzustufen sind, wie z.B. das die Saumstruktur / Ruderalvegetation zwischen dem Vorplatz des Gewerbestandortes und den intensiv genutzten Ackerflächen.

Die Schutzbedürftigkeit für Flora und Fauna wird aufgrund der unterschiedlichen anthropogenen Beeinträchtigungen, als gering eingestuft.

Nachhaltige Auswirkungen auf Biotopstrukturen außerhalb des Plangebietes (landwirtschaftliche Intensivflächen, Gebüsche) oder an den Siedungsrändern (Gärten der angrenzenden Bebauung) sind durch die Planungsrealisierung nicht zu erwarten.

Schutzbedürftigkeit: **gering**

### 4.2 Landschaftsbild

Der Planungsraum spielt aus Sicht der Landschaftsbildbewertung eine untergeordnete Bedeutung. Dies resultiert zum einen aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung der leicht abfallenden Landschaft in nördliche Richtung (vgl. o.a. Abbildungen) sowie der damit einhergehenden fehlenden Vielfalt des reinen Planungsraums und zum anderen aus der Siedlung in der direkten Umgebung des Planungsraums, die ebenso keine nennenswerte Einbindung in die Landschaft aufweist.

Vor dem Hintergrund der im Kap. 2.5 angeführten, z.T. vorhandenen direkten/indirekten Einsehbarkeit, bzw. der fehlenden Einbindung in das Landschaftsbild und einer den Planungsraum umgebenden intensiven Landwirtschaft, ist der Zustand des Planungsraum bzw. dessen Schutzbedürftigkeit als mittelwertig einzustufen.

Eine weitere Bebauung in die freie Landschaft bedingt eine entsprechende Einbindung der Siedlungsperipherie mit Bäumen und Sträuchern. Diese soll eine Einbindung des Siedlungskörpers in die Landschaft unterstützen.

Der Eingriff ist insgesamt als gering einzustufen, da keine nennenswerten Landschaftsbildqualitäten vorhanden sind und somit durch das Errichten von Gewerbebauten keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen im Planungsraum und dessen Umfeld entstehen. Zudem ist eine starke Vorbelastung durch die landwirtschaftlich genutzte Halle gegeben.

Durch eine Baum- und Strauchhecke mit einer ausreichenden Breite und einer wechselnden Höhe, ist aber eine bessere Möglichkeit der Einbindung des Plangebietes in die Landschaft gegeben.

Hinsichtlich der Erholungseignung ist anzuführen, dass der Landschaftsraum im Vergleich zu Landschaftsräumen mit höherem Erholungswert weniger stark frequentiert wird. Es darf davon ausgegangen werden, dass die nördlich angrenzenden Wege vorrangig zur Nah- und Feierabenderholung der ortsansässigen Bevölkerung genutzt werden.

Schutzbedürftigkeit: **mittel**

#### **4.3 Boden**

Es kommt durch eine Bebauung zu einer weiteren Verdichtung bzw. zu einer Versiegelung, wodurch die Bodenfunktionen weiter zerstört bzw. erheblich eingeschränkt werden.

Der Boden des Planungsgebiets ist zwar durch die landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung vorbelastet, dennoch sind die Bodenfunktionen in eingeschränkter Form vorhanden. Trotz der bestehenden Beeinträchtigung des Bodens, aber wegen der fehlenden Möglichkeit, Boden zu vermehren, wird die Schutzbedürftigkeit als mittelwertig eingestuft.

Schutzbedürftigkeit: **mittel**

#### **4.4 Klima**

Mikroklimatische Veränderungen sind gegenüber dem Status quo in Form von Wärmeinseln lediglich in geringem Umfang zu erwarten.

Schutzbedürftigkeit: **gering**

#### **4.5 Wasser**

Durch eine Bebauung kommt es zu einer weiteren Verdichtung bzw. zu einer Versiegelung mit der Folge, dass das anfallende Niederschlagswasser nicht mehr im Bereich versiegelter Flächen versickern kann. Das unbelastete Niederschlagswasser kann temporär in Versickerungsmulden oder dauerhaft in den vorgesehenen Löschteich eingespeist werden.

Wegen der Vorbelastung durch die dauerhafte und intensive landwirtschaftliche Nutzung (Verdichtung durch Befahren und Eintrag von Pestiziden/Düngemittel) ist aufgrund der überschaubaren Flächengröße von einer geringen Schutzbedürftigkeit auszugehen.

Schutzbedürftigkeit: **gering**

#### **4.6 Zusammenfassende Bewertung**

Insgesamt ist dem Untersuchungsraum eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit, einzuräumen. Es ist festzuhalten, dass der geplante Eingriff und die damit vorhandenen Beeinträchtigungen kompensierbar sind bzw. dass bei Eingriffen in Flächen mit geringer Schutzbedürftigkeit seitens der Landschaftsplanung keine Belange entgegenstehen.

## 5. ABLEITUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Bei der Ableitung der Beeinträchtigungen sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

### baubedingt

- Verlust bzw. weitere Beeinträchtigung des gewachsenen Bodens (Versiegelung/Verdichtung) durch Gebäude und Plätze
- Lärm sowie Gefahr der Versickerung von Schmier- und Treibstoffen in den Boden und das Grundwasser durch den Einsatz von Baumaschinen

### anlagebedingt

- Erhöhung des Versiegelungs- und Verdichtungsgrades der Landschaft durch die Bebauung und dadurch Einleitung einer weiteren Störung der natürlichen Bodenfunktionen und der Behinderung der Grundwasserneubildung

### betriebsbedingt

- Zusätzliche Lärmemissionen durch an- und abfahrende Fahrzeuge sowie durch Bewegungsunruhe während der Arbeitszeit

Mit der Realisierung des Planungsvorhabens kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen und ihre Auswirkungen werden beschrieben sowie landespflegerische Ziele unter Berücksichtigung der geplanten Veränderungen formuliert.

### 5.1 Arten und Biotope

Im Hinblick auf das Arten- und Biotoppotential kommt es z.T. zu Eingriffen in Biotoptypen. Durch die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen/Zielvorstellungen können die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Eingriffe	landespflegerische Maßnahmen
- zusätzliche Versiegelung (Flächenverlust) - weitere Flächenverdichtung	- Anpflanzung von standorttypischen und heimischen Gehölzen - Entwicklung von extensivem Grünland

Tabelle 2: Beeinträchtigungen des Arten- und Biotoppotentials und Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe

Eingriffserheblichkeit in das Schutzgut Arten und Biotope: **gering**

### 5.2 Landschaftsbild und Erholungseignung

Eingriffe	landespflegerische Maßnahmen
- Veränderung des Landschaftsbildes durch den Bau von Gebäuden/Stellplätzen	- Anpflanzung von standorttypischen und heimischen Gehölzen - Entwicklung von extensivem Grünland

Tabelle 3: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe

Eingriffserheblichkeit in das Schutzgut Landschaftsbild: **gering - mittel**

### 5.3 Boden

Eingriffe	landespflegerische Maßnahmen
- Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden im Bereich der zu versiegelnden Flächen	- Anpflanzung von standorttypischen und heimischen Gehölzen zur Lockerung des Bodens

	- Entwicklung von extensivem Grünland
--	---------------------------------------

Tabelle 4: Beeinträchtigungen des Bodenpotentials und Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe

Eingriffserheblichkeit in das Schutzgut Boden: **mittel**

## 5.4 Klima

Eingriffe	Landespflegerische Maßnahmen
- Geringfügige Bildung von Wärmeinseln	- Minimierung der Versiegelung - randliche Eingrünung

Tabelle 5: Beeinträchtigungen des Klimapotentials und Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe

Eingriffserheblichkeit in das Schutzgut Klima: **gering**

## 5.5 Wasserhaushalt

Eingriffe	landespflegerische Maßnahmen
- Zerstörung der Bodenporenkapazität im Bereich zu versiegelnder Flächen - Reduzierung der Versickerungsmöglichkeit, infolge der Versiegelung - Verringerung der Bodenporenkapazität im Bereich zu verdichtender Flächen	- Anpflanzung von Gehölzen zur Auflockerung des Bodens und Steigerung des Bodenporenvolumens - - Entwicklung von extensivem Grünland

Tabelle 6: Beeinträchtigungen des Wasserpotentials und Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe

Eingriffserheblichkeit in das Schutzgut Wasser: **gering**

## 5.6 Zusammenfassung

Schutzgut	Schutzbedürftigkeit	Eingriffserheblichkeit
Arten- und Biotopschutz	gering	gering
Landschaftsbild	mittel	gering - mittel
Boden	mittel	mittel
Klima	gering	gering
Wasser	gering	gering

Tabelle 7: Übersicht zur Eingriffserheblichkeit (Wertebereich vierstufig: gering, mittel, hoch, sehr hoch)

## 6. FLÄCHENBIANZIERUNG

Für die quantitative Erfassung des Eingriffsumfangs und die Berücksichtigung anrechenbarer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zur Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen wird die Biotopfunktion bewertet. Bei der Bewertung wird den einzelnen im Gebiet vorkommenden Biotopen eine aktuelle ökologische Funktionserfüllung zugeordnet. Die Wertstufen gehen von eins bis zehn (1-2: sehr gering; 3-4: gering; 5-6: mittel; 7-8: hoch; 9-10: sehr hoch). Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen nach ADAM, NOHL & VALENTIN (1992) ist Tab. 8 zu entnehmen. In Tab. 9 wird der resultierende Kompensationsflächenbedarf berechnet. In Tab. 10 weist die Gesamtbilanz auf.

Biotoptyp	Durchschnittliche (aktuelle) ökologische Funktionserfüllung	Größe in m <sup>2</sup>	Wertpunkte
Ackerfläche	4	3859,00	15436,00
Vorplatz (Mineralgemisch)	2	1045,00	2090,00
Saum/Ruderalvegetation	5	1256,00	6280,00
Gebäude Bestand	1	212,00	212,00
<b>Summe</b>		<b>6372,00</b>	<b>24018,00</b>

Tabelle 8: Flächengrößen und Bewertung der Biotoptypen nach Adam, Nohl & Valentin (1986)

Die Biotoptypen des Planungsraums weisen einen Wert von 45846,00 Punkten auf. Der Kompensationswert wurde folgendermaßen ermittelt:

Biotoptyp	Werteinstufung nach einer Menschengeneration	Größe in m <sup>2</sup>	Wertpunkte
Gewerbegebiet	1	4862,00	4862,00
Löschteich	3	256,00	768,00
Randliche Eingrünung	6,5	1254,00	8151,00
<b>Summe</b>		<b>6372,00</b>	<b>13781,00</b>

Tabelle 9: Ermittlung des Kompensationswertes

<b>Gesamtbilanz</b>	
Wertpunkte (WP) Eingriff	24018,00
WP Kompensation	13781,00
<b>WP Kompensationsdefizit</b>	<b>10237,00</b>
Ersatzfläche (m <sup>2</sup> ) bei Aufwertung um 3 WP	3412,33

Tabelle 10: Gesamtbilanz

Zum vollständigen Ausgleich des Defizits wird in unmittelbarer Nähe des Plangebietes eine intensiv genutzte Ackerfläche als extensiv genutztes Grünland umgewandelt (siehe Maßnahmenplan im Anhang).

## **7. MASSNAHMEN**

### **7.1 Schutzmaßnahmen**

Im gesamten Planungsraum gilt ein sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Schutz der vorhandenen Vegetation.

### **7.2 Kompensationsmaßnahmen (KM)**

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

#### **KM 1**

Gemäß Maßnahmenplan ist eine 5,0 bzw. 8,0 m breite Baum- und Strauchhecke aus heimischen und standorttypischen Sträuchern anzulegen.

Im Bereich der 5 m breiten Hecke ist alle 20 lfdm ein Laubbaum II. Ordnung vorzusehen (gesamt: 12 St.).

Im Bereich der 5 m breiten Hecke sind die Strauchpflanzen 4-reihig vorzusehen. Der Abstand der Reihen beträgt 0,5 m; der Abstand der Pflanzen in der Reihe 1,0 m. Die Reihen sind versetzt auf Lücke anzulegen, so dass ein gleichschenkliges Dreieck entsteht.

Im Bereich der 8 m breiten Hecke sind die Strauchpflanzen 7-reihig vorzusehen. Der Abstand der Reihen beträgt 0,5 m; der Abstand der Pflanzen in der Reihe 1,0 m. Die Reihen sind versetzt auf Lücke anzulegen, so dass ein gleichschenkliges Dreieck entsteht.

Die Baum- und Strauchhecke ist dauerhaft zu unterhalten. Eine Düngung ist nicht vorgesehen. Es ist eine max. Höhe von 3-4 m vorzusehen.

#### **KM 2**

Zur vollständigen Kompensation wird eine Fläche mit einer Größe von 3.412 m<sup>2</sup>, die mittelbar südöstlich an das Plangebiet grenzt von intensiv genutzter Ackerfläche, in eine extensive Grünfläche umgewandelt (Gemarkung Anschau, Flur 5, Nr. 3/1 tlw.).

Die extensive Grünfläche ist 2x/Jahr, jeweils ab dem 15. Juni zu mähen. Das Mahdgut ist von den Flächen zu entfernen. Eine Düngung der Flächen wird nicht durchgeführt.

Sofern alternativ zur Mahd eine Beweidung durchgeführt werden soll, sind maximal 1,4 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche anzusetzen.

## Pflanzliste

### Pflanzqualität Bäume

Als Mindestpflanzgrößen gelten für Laubbäume ein Stammumfang von 8/10 cm in 1 m Höhe. Bäume sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

#### Bäume II. Größenordnung:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>

### Pflanzqualität Sträucher

1 x verpfl., o.B., 3-5TR, 60-100 cm

#### Sträucher:

Echte Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweiggriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gemeine Heckenkirsche (Strauch)	<i>Lonicera xylosteum</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus cathartica</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Traubenholunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>

## Anlage

### Bestands- und Maßnahmenplan

#### a) Bestandsplan

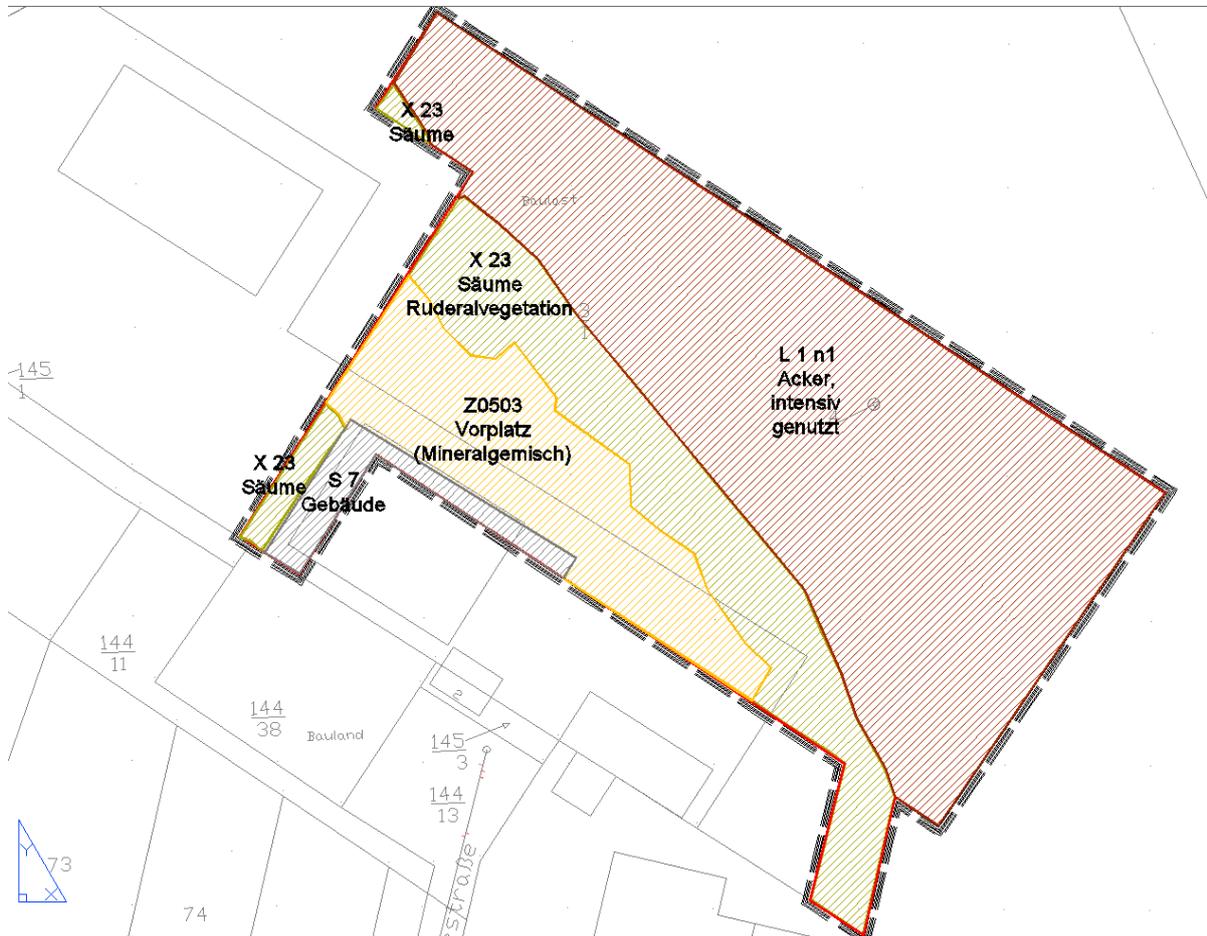


Abbildung 10: Bestandsplan

b) Maßnahmenplan

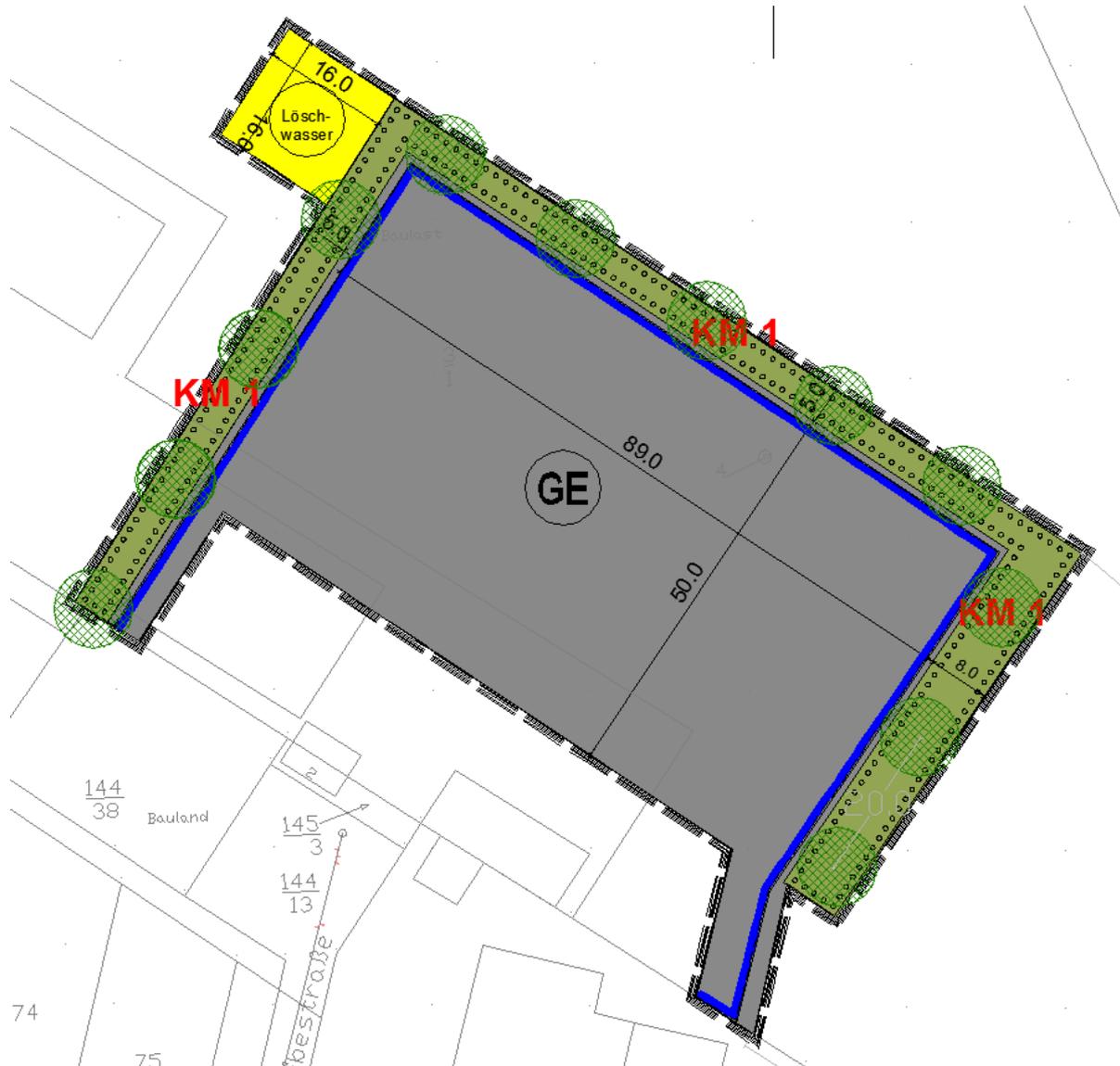


Abbildung 11: Kompensationsmaßnahme KM 1



Abbildung 12: Kompensationsmaßnahme KM 1 und KM 2 (externe Ausgleichsfläche)

Aufgestellt:

53533 Dorsel, Mai 2016



Planungsbüro Valerius

Antragsteller:

Gemeinde Anschau